

Heckenschnitt bei Überwuchs in den öffentlichen Verkehrsraum

Bäume, Hecken und Sträucher tragen zur reizvollen und unverwechselbaren Verschönerung des gesamten Stadtbildes bei. Insbesondere Bäume prägen unser Ortsbild und sind damit wichtige Bestandteile unseres Wohnumfeldes.

Die Gehölze und das Grünwerk können aber auch eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, wenn Ast- und Strauchwerk, Hecken und Bäume nicht rechtzeitig bis zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden. Überwuchs in den Straßenraum ist gerade jetzt nach dem vergangenen Sommer wieder vielfach festzustellen.

Der Fahrzeugverkehr ist hiervon ebenso betroffen wie die Fußgänger und Radfahrer, die einem hohen Risiko ausgesetzt sind, wenn sie wegen solcher Behinderungen durch Ast- und Strauchwerk ausweichen müssen.

Das Ordnungsamt bittet daher alle Grundstückseigentümer ihrer Verantwortung gerecht zu werden und ihre Grundstücke dahingehend zu prüfen, ob ein Rückschnitt erforderlich ist. Ursachen für Überwucherungen in den öffentlichen Verkehrsraum sind oft darin begründet, dass Hecken, Bäume und Sträucher zu dicht an die Grundstücksgrenze gepflanzt werden, so dass das Gehölz immer weiter in den Gehwegbereich hineinragt.

Rückschnitte sollten aus Naturschutzgründen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden; sie sind bei Behinderung im öffentlichen Verkehrsraum jedoch auch zu anderen Zeiten erlaubt.

Insbesondere bei größeren Bäumen ist zu beachten, dass der Überwuchs über Gehwege nicht unter 2,20 m und über Fahrbahnen nicht unter 4,50 m liegen darf. Die Höhen müssen auch dann eingehalten werden, wenn Astwerk durch Regen oder Schnee heruntergedrückt wird. Beim Überwuchs von Hecken und Sträuchern ist zusätzlich zu beachten, dass gleichzeitig das Unkraut am Boden in den Gehwegbereich dringt. Für die Beseitigung des Unkrauts sowie für die Gehwegreinigung insgesamt, ist ebenfalls der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich.

Stadt Nideggen
Ordnungsamt